

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Für Verträge über Lieferungen und Leistungen der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, die nicht den Netzzugang und den Netzanschluss betreffen, gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2 Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH schriftlich anerkannt.

2 Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Nachträge zum Vertrag, sowie für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

3 Terminzusagen

- 3.1 Im Rahmen der Vertragserfüllung abgesprochene Termine werden nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt und ausdrücklich als Vertragstermine bezeichnet werden.
- 3.2 Terminzusagen verlieren ihre Verbindlichkeit, soweit die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH an der termingerechten Ausführung des Vertrages durch Umstände gehindert wird, die sie nicht zu vertreten hat. Als derartige Umstände gelten insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen und Störungen im öffentlichen Verkehr, fehlende Baufreiheit, fehlende oder verzögerte Genehmigungen, und sonstige Behinderungen des Bauablaufs.

4 Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Preisen. Diese sind bei Verbrauchern Bruttopreise und beinhalten die Umsatzsteuer. Bei Unternehmern sind die Preise Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zu entrichten ist.

5 Erfüllungsort

Erbringt die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH Lieferungen und/oder Leistungen ist eine besondere Vereinbarung über den Erfüllungsort zu treffen. Bei Fehlen besonderer Vereinbarungen ist der Erfüllungsort für Lieferungen und/oder Leistungen der Sitz der NRM.

6 Leistungsbefreiung

Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, soweit sie hieran durch Umstände gehindert ist, die sie nicht zu vertreten hat und deren Beseitigung der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Als derartige Umstände gelten insbesondere die in Ziffer 3.2, Satz 2 genannten.

7 Rücktritt

Sollte die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise durch nicht von der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH zu vertretende Umstände unmöglich werden, so ist die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die zum Zweck der Vertragserfüllung gelieferten und verwendeten Gegenstände (Liefergegenstände) bleiben bis zur Erfüllung aller der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche Eigentum der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH. Eine Veräußerung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH zulässig.
- 8.2 Geht Eigentum an den NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH Liefergegenständen (Ziffer 8.1) durch Verbindung, Vermischung oder aus anderen Umständen unter, so tritt der Auftraggeber hiermit alle ihm infolge dieser Rechtsänderungen gegen Dritte zustehenden Ansprüche an die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH ab.

9 Ansprüche bei Mängeln

- 9.1 Verlangt der Auftraggeber aufgrund eines Mangels Nacherfüllung und wird dadurch keine ordnungsgemäße

Vertragserfüllung erreicht, so hat die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH innerhalb einer weiteren angemessenen Frist erneut das Recht zur Nacherfüllung. Hierzu hat der Auftraggeber die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH schriftlich aufzufordern. Schlägt auch diese Nacherfüllung fehl, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu, sofern er die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH schriftlich über die mangelhafte Nacherfüllung unterrichtet hat.

- 9.2 Sachmängelansprüche von Unternehmern verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrenübergang. Soweit das Gesetz in §438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke), §478 BGB (Rückgriffsanspruch) und §634a BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt, gelten diese.

- 9.3 Gebrauchte Gegenstände werden an Unternehmer unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung geliefert.

10 Haftung bei Pflichtverletzung

Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH haftet für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH für sich und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, sowie der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

11 Garantieklausel

Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH übernimmt eine Garantie im Sinne der §§276, 443, 444 oder 639 BGB für die Beschaffenheit der Leistung nur ausnahmsweise und nur, soweit diese garantierte Beschaffenheit in einem Vertragsdokument in einem **fett gedruckten Abschnitt unter der Überschrift „Unbegrenzte Haftung“ ausdrücklich schriftlich niedergelegt** ist. Eine andere Überschrift oder eine andere Form der Dokumentation genügt nicht. Aussagen über die Leistung, die in anderer Form oder unter anderer Überschrift getroffen werden, sind einfache Beschreibungen des Vertragsgegenstandes, für die eine Beschaffenheitsgarantie nicht übernommen wird.

12 Abschlüsse, Zahlung, Fälligkeit, Verzug

- 12.1 Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 12.2 Rechnungen sind sofort nach Zugang fällig. Zahlungen, mit denen sich der Auftraggeber in Verzug befindet, sind gemäß §288 BGB zu verzinsen.

13 Aufrechnung

Der Auftraggeber ist nur zu einer Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

14 Rechtsnachfolge

Ein Wechsel in der Person des Auftraggebers ist der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH unverzüglich anzuzeigen und bedarf deren Zustimmung. Diese kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH beachtet die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2 Für die vertraglichen Beziehungen und etwaige Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Die Anwendung der jeweils gültigen Fassung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Convention on contracts for the international sale of goods = CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.3 Gerichtsstand für Verträge mit Unternehmern ist der Sitz des Netzbetreibers.